

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M9 eingereicht am: 24.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Kreis Herzogtum Lauenburg Abteilung: FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Name: Frau Behrmann</p> <p>Mit Bericht vom 19.03.2018 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Zu Punkt 9. Ver- und Entsorgung Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert. Das auf den Privatgrundstücken anfallende gering verschmutzte Oberflächenwasser soll versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Eine entsprechende Festsetzung im Teil B-Text des B-Planes ist allerdings nicht erfolgt. Mir sind die Sickerfähigkeit und der Grundwasserstand nachzuweisen (das im Umweltbericht unter Pkt. 3.1.5 und 3.2.5 erwähnte Bodengutachten liegt mir nicht vor). Aufgrund der dort erwähnten Schwankungen des Grundwasserspiegels sind einige Formen von Versickerungsanlagen nicht möglich. Daher kann ich keine abschließende Beurteilung zur Versickerung geben. Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit <u>nicht</u> zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 erforderlich wurden, sind noch nicht genehmigt und umgesetzt. (Einleitungsstelle E 9) Die Fläche des B-Planes 12 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E 9 in keiner Weise berücksichtigt. Dieses wäre ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis der Regenwasserbeseitigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen. Für das Verfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine planungsrelevanten Änderungen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> Zu der o.g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Im Landschaftsplan der Gemeinde Müssen ist das Plangebiet im Bestand als Grünland mit randlichen ökologisch teils hochwertigen Knicks dargestellt, die Erholungswirksamkeit und natürliche Attraktivität des betroffenen Landschaftsraums (durch Knicks gegliederte Grünländer und Äcker südlich Klein Pampau) wird als mittel bis hoch bewertet. Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Zielplan des Landschaftsplans langfristig vorgesehen. Die Grenze der baulichen Entwicklung wird an der östlichen Grenze des Flurstücks gesehen. Belange, die der 5. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich entgegenstehen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorzutragen, obwohl die betreffende Fläche nach der Bewertung der Gemeinde in ihrem Landschaftsplan nur für eine langfristige Siedlungserweiterung geeignet ist.</p> <p>2. Hinsichtlich der Bestandteile des Umweltberichts verweise ich auf die Anlage 1 zum BauGB, die mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 04. Mai 2017 neu gefasst wurde. Dies ist zu beachten.</p> <p>3. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Die Knickstrukturen im Plangebiet sind mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Zwischen Baugrenze und Knickwallfuß ist ein Abstand von 12m einzuhalten. Andernfalls können nach meiner Bewertung Beeinträchtigungen der Knickfunktionen ggf. nicht ausgeschlossen werden und es ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verweise ich entsprechend (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 20.01.2017).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Aussagen in Bezug auf die Darstellungen des Landschaftsplanes werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Da sich im Rahmen einer Alternativenprüfung die Fläche des Plangebietes als am besten geeignete Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Müssen herausgestellt hat, ist diese geringfügige Abweichung von den Inhalten des Landschaftsplanes begründbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die bestehenden Knickstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen erfolgt keine Darstellung der bestehenden Knickstrukturen. Auf nachgeordneter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden die bestehenden Knickstrukturen durch geeignete Festsetzungen gesichert.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. In der Umweltprüfung sind die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Planungsalternativen darzulegen, bzw. ist nachvollziehbar zu begründen, warum keine weiteren Entwicklungspotenziale in der Gemeinde bestehen (Ziffer 1.2 Umweltbericht). Hierbei sind auch die Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplans zu berücksichtigen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Um mit dem Bau weiterer Wohnungen nicht gegen ein Ziel der Raumordnung zu verstoßen, hatte die Landesplanung eine interkommunale Vereinbarung, beispielsweise in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, gefordert. Als Voraussetzungen wurden folgende Punkte genannt (siehe dazu Erlass vom 3.1.2018 mit dazu gehörendem Besprechungsergebnis vom 17.10.2017).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bedarf an den aktuell geplanten Wohnungen wird dargelegt. • Die Gemeinde Büchen macht ersichtlich, dass der aktuelle Bedarf an bezahlbarem Wohnraum durch sie nicht abgedeckt werden kann. • Die Eignung der Gemeinde Müssen zur Umsetzung der Planungsabsicht wird begründet. • Der Kooperationszeitraum wird an die Bindungsfrist für den sozialen Wohnungsbau gekoppelt. • Die Umsetzung unterliegt einer Evaluierung/Kontrolle. <p>Diese Punkte sind in der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen abzarbeiten. Zwar wird an verschiedenen Stellen in der Begründung der geschlossene Kooperationsvertrag genannt, aus hiesiger Sicht sind die Forderungen der Landesplanung in der vorgelegten <u>Bauleitplanung</u> allerdings nicht hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und eine Alternativenprüfung für das geplante Vorhaben in die Unterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Insbesondere die Aussage: "Die Gemeinde Büchen kann der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum für Geringverdiener (...) zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Flächenpotentiale nicht nachkommen." muss genauer dargelegt werden. Flächenpotentiale sind in der Gemeinde Büchen nach hiesiger Aktenlage durchaus vorhanden. Auch wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von Planungen der Gemeinde Büchen vorgelegt, in denen die Belange zur Schaffung von preiswertem Wohnraum berücksichtigt werden sollen. Die Gemeinde Büchen ist demnach bei der Schaffung von preiswertem Wohnraum aktiv. Das bedeutet nicht, dass der Bedarf trotzdem die Möglichkeiten der Gemeinde Büchen übersteigt. Dies müsste dann aber gesondert dargelegt werden.</p> <p>Auch eine Begründung im Hinblick auf die Eignung der Gemeinde Müssen zur Umsetzung der Planungsabsicht ist bislang - zumindest im Rahmen der Bauleitplanung - nicht ausführlich genug dargelegt.</p> <p>Im Umweltbericht wird in Punkt 1.2 davon ausgegangen, dass keine weiteren wohnbaulichen Entwicklungspotentiale im F-Plan vorhanden sind. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Prüfung alternativer Flächen nicht auf im F-Plan dargestellter Wohnbauflächen begrenzt ist. Vielmehr geht es um Flächen, denen eine Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung zugeschrieben werden kann. Neben der jetzt gewählten Fläche gibt es allerdings mindestens eine Fläche in Müssen, die zumindest in der Alternativenprüfung zu berücksichtigen ist. Für die fehlerfreie Darlegung der Planungsentscheidung ist die Prüfung von Alternativen unbedingt erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Seitens der Gemeinde Büchen werden die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt und in die Unterlagen des Bebauungsplanes eingebunden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aussagen zur Eignung der Gemeinde Müssen, um den bestehenden Bedarf von kostengünstigem Wohnraum für die Gemeinde Büchen im Rahmen von 24 Wohneinheiten zu erfüllen, wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt eine Alternativenprüfung für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Müssen. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Um den formellen Anforderungen gerecht zu werden, bitte ich ergänzend um Aussagen zum Thema "Störfallbetriebe". Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld "Störfallbetrieb" auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der <u>kurze Hinweis</u> genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber erkennbar stattgefunden haben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Thema Störfall redaktionell ergänzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M8 eingereicht am: 19.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Abteilung: nicht angegeben Name: Frau Skrzypczinski</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Laut Begründungen der o.g. Maßnahmen soll anfallendes Oberflächenwasser von den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen. Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken nachweislich nicht möglich sein, kann an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden. Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei Einleitungen aus den Plan-Gebieten in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge (Ableitung) sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Nachweis erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M7 eingereicht am: 18.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Vodafone Kabel Deutschland GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M6 eingereicht am: 16.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Schleswig-Holstein Netz Abteilung: nicht angegeben Name: Dorit Dohrendorf</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M5 eingereicht am: 12.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abteilung: Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Süd Name: Kathrin Goldberg</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, zu den mir vorgelegten Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M4 eingereicht am: 11.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde Name: Anne-Katrin Leibauer</p> <p>Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, in dem Gebiet "nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße" die Errichtung von 24 Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtlicher Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2 LEP 2010).</p> <p>Die Planungsabsicht war Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017. Zu den Gesprächsergebnissen im Einzelnen verweise ich auf das beiliegende Protokoll der Besprechung am 17.10.2017. Insbesondere weise ich auf die darin genannten Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung hin, deren Vorliegen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen darzulegen sind.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage entsprechend ausgearbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugeleitet und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>M1 eingereicht am: 09.04.2018</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: nicht angegeben Name: Kerstin Orlowski</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen enthalten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M2 eingereicht am: 05.04.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: nicht angegeben Name: Claudia Lüdemann</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs- 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>1003 eingereicht am: 29.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Name: Thies Augustin Dokument: Fehlanzeige</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>M3 eingereicht am: 26.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Stadt Schwarzenbek Abteilung: nicht angegeben Name: nicht angegeben</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolf, für die im Auftrag der Gemeinde Müssen erfolgte Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße - sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen danke ich. Die Aufstellung bzw. Änderung habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Schwarzenbek bestehen keine Bedenken, auch Anregungen habe ich nicht vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>1002 eingereicht am: 16.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Abteilung: Leistungssteuerung Name: Nils Dahmen Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir können eine Betroffenheit unserer Belange nicht feststellen, bitten aber um Beteiligung der AUTOKRAFT, die dort die Buslinie 8833 betreibt. Wir weisen darauf hin, dass die Büchener Straße im Falle von Ersatzverkehren für die Regionalbahn ebenfalls von Bussen befahren wird. Mit freundlichen Grüßen Nils Dahmen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die AUTOKRAFT wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>1001</p> <p>eingereicht am: 15.03.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): LLUR UFB Mölln Abteilung: LLUR UFB Mölln Name: Jan Rehfeldt Dokument: Fehlanzeige</p> <p>Zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>